

Position der Sozialraumgruppe für den Sozialraum III, südliche Innenstadt/ Südstadt zur Entwicklung im geförderten Bereich der Jugendhilfe gemäß § 11 – 16 SGB VIII

Die Sozialraumgruppe zeigt sich besorgt über die zu erwartende Entwicklung im geförderten Bereich der Jugendhilfe und die möglichen Folgen für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Sozialraum und auch darüber hinaus.

Mit den 2002 beschlossenen Leitziele der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik hat sich die Stadt Halle zu ihrer Verantwortung für die Gestaltung von förderlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Sinne einer familienfreundlichen Stadt bekannt.

Als Gremien der bedarfsgerechten sozialräumlichen Jugendhilfeplanung wurden dazu die Sozialraumgruppen installiert, welche auf der Grundlage dieser kommunalen Leitziele sowie einer konkreten Bedarfsanalyse für den Sozialraum, bzw. dessen einzelner Stadtteile, Ziele und Handlungsschwerpunkte für die Jugendhilfe erarbeiten.

Zur Erreichung dieser Ziele und wirksamen Umsetzung der Handlungsschwerpunkte bedarf es einer belastbaren Mindeststruktur von Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe vor allem auch im präventiven Bereich nach den Paragraphen 11 bis 16 SGB VIII. Diese sehen wir für unseren Sozialraum gefährdet.

So weist der 14. Kinder- und Jugendhilfebericht der Bundesregierung unmissverständlich darauf hin, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihre Angebote systematisch an der wachsenden Vielfalt der Lebenslagen und Lebensstile ihre Adressaten ausrichten muss. Dies bedeutet einen stetigen quantitativen und qualitativen Ausbau der Jugendhilfeangebote, wobei auch eine Forcierung dieses Ausbaus an besonderen sozial benachteiligten Orten legitim sein kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Kinder und Jugendlichen einen gleichen Zugang zu diesen Angeboten erhalten.

Auch der Kinderarmutsbericht der Stadt Halle (Saale) von 2012 empfiehlt den quantitativen Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung aufeinander abgestimmter präventiver und intervenierender Jugendhilfeangebote als oberste Priorität bei der Fördermittelvergabe und damit auch der (finanztechnischen) Sicherstellung der Angebotsstruktur der Jugendhilfe. Und in ihrer Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Saale) durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt „Ausgewählte Maßnahmen der Jugendhilfe und der sonstigen Jugendarbeit“ bekennt sich die Stadt zur angemessenen Förderung der Jugendarbeit als originäre Pflichtaufgabe.

Das bedeutet aber auch, wie es die aktuellen Meißner Thesen zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit in Ostdeutschland hervorheben, dass insbesondere für die geförderten Jugendhilfeangebote eine verlässliche institutionelle Förderung existentielle Grundlage ist bzw. wird und der Projektförderung eher eine ergänzende Funktion zukommt. Kinder- und Jugendarbeit aber auch Arbeit mit Familien ist zuallererst Beziehungsarbeit und erfordert Kontinuität

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz hat sich die Bundesregierung zu ihrer, mit dem Landeskinderschutzgesetz das Land Sachsen- Anhalt zu seiner (auch finanziellen) Verantwortung für die Förderung und den Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen in ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung bekannt. Dies soll vor allem auch durch primärpräventive Angebote der Jugendhilfe geleistet werden, z. B. im Rahmen früher Hilfen.

Die Sozialraumgruppe erwartet vom Land ein ebenso klares grundsätzliches Bekenntnis zur gesamten präventiven Arbeit der Jugendhilfe, vor allem auch zur Kinder- und Jugendarbeit und zur Familienbildung. Das bedeutet insbesondere die Bereitstellung ausreichender finanziellen Mittel zur Förderung von notwendigen Angeboten der Jugendhilfe nach § 11- 16. Mit diesen finanziellen Mitteln sollten auch die Kommunen wie die Stadt Halle besser in die Lage versetzt werden, in eigenem Ermessen und auf der Grundlage sozialräumlicher bzw. gesamtstädtischer Jugendhilfeplanung ihre Prioritäten für die präventive Jugendhilfe bedarfsgerecht auszugestalten.

Die Sozialraumgruppe bittet daher den Unterausschuss für Jugendhilfeplanung das in seinen Möglichkeiten stehende zu tun, um die bedarfsgerechte Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Familien mit notwendigen (offenen) Angeboten im Sozialraum III sicher zu stellen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung möge sich dafür einsetzen, dass künftig die Mittel für Angebote nach § 11 bis 16 KJHG ohne Bildung und Teilhabe in einem Niveau bereitgestellt werden, dass eine bedarfsnotwendige Absicherung von Jugendhilfeangeboten nach § 11 bis 16 für den Sozialraum gewährleistet werden kann.

Gern stehen auch Vertreter der Sozialraumgruppe den Mitgliedern des Unterausschusses bei einer Ausschusssitzung zum vorgebrachten Anliegen persönlich Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der Sozialraumgruppe



Beate Gellert
Vorsitzende